SYNFLEX Service Solutions

Allgemeine Verkaufsbedingungen, Stand 01. August 2026

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma **SynFlex Elektro Service GmbH** - nachfolgend bezeichnet als SYNFLEX -, die ab dem **1. August 2026** abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** für den Kunden zum Gegenstand haben. Von SYNFLEX zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen.

2. Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten SYNFLEX nicht, auch wenn SYNFLEX nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde SYNFLEX in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss schriftlich informieren.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an SYNFLEX** verpflichtet, wenn
   - die zu liefernde Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden soll, soweit nicht die Ware aufgrund ihrer objektiven Eignung allein für diese Zwecke bestimmt ist oder
   - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer unüblichen Beschaffenheit ausgeht oder seine Erwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt oder
   - die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder
   - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
   - die zu liefernde Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll oder
   - der Kunde in ein Verfahren wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen involviert ist.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von SYNFLEX ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB und Satz 2 finden keine Anwendung.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SYNFLEX aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von SYNFLEX wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. SYNFLEX kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von **vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei SYNFLEX eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von SYNFLEX ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Sofern SYNFLEX von dem Kunden eine Unterzeichnung der Auftragsbestätigung verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung eine von dem Kunden rechtsgültig **unterschriebene Kopie der Auftragsbestätigung** bei SYNFLEX eingeht. Der Kunde wird SYNFLEX unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum eingegangen ist.

5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFLEX ist für den Umfang des **Vertragsinhalt**es maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Art der Ware, Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht in jeder Hinsicht mit den Erklärungen des Kunden übereinstimmt. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von SYNFLEX nicht in jeder Hinsicht seinen Erklärungen entspricht, die von ihm nicht akzeptierten Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden eingegangen ist, bei SYNFLEX eingeht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SYNFLEX.

7. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SYNFLEX bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von SYNFLEX oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

8. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von SYNFLEX.

9. Die **Mitarbeiter**, Berater, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von SYNFLEX sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SYNFLEX abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären.

III. Pflichten von SYNFLEX

1. SYNFLEX hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Bedürfen die von SYNFLEX zu erbringenden Leistungen näherer Bestimmung, nimmt SYNFLEX die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für SYNFLEX erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. SYNFLEX ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen

Auftragsbestätigung von SYNFLEX oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist SYNFLEX ohne eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarte Unterlagen herauszugeben, Informationen zu erteilen oder Montageanleitungen zu vermitteln, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Zubehör zu liefern, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. SYNFLEX ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein diesem gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte,** insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag des Kunden mit SYNFLEX geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.

3. SYNFLEX ist verpflichtet, unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** Ware der vereinbarten Art und Menge in einer Qualität an den Kunden zu liefern, die SYNFLEX's Qualitätskontrollspezifikationen entspricht. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist SYNFLEX zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. SYNFLEX übernimmt keine weiteren Garantien. SYNFLEX ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen.

4. SYNFLEX hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms 2020)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32825 Blomberg in der bei SYNFLEX üblichen Verpackung und mit den in Deutschland üblichen Markierungen und Kennzeichnungen **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist nicht erforderlich. SYNFLEX ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung oder der nicht rechtzeitigen Übernahme der Ware zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die sichere Verladung für den Transport zu überprüfen oder die Ware zu versichern.

5. Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFLEX. **Leistungszeiten** sind abhängig von der Eröffnung von Akkreditiven und der Leistung von Zahlungen durch den Kunden wie vereinbart. Zudem hat die Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten zur Voraussetzung, dass der Kunde rechtzeitig Container für den Transport der Ware stellt, von ihm zu beschaffende Unterlagen oder sonstige von ihm einzuholende Zustimmungen rechtzeitig beibringt und alle sonst ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. SYNFLEX ist berechtigt, den Zeitpunkt der Leistung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. SYNFLEX ist unter Mitteilung des Termins der Leistung an den Kunden berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu leisten oder Teilleistungen vorzunehmen und separat zu fakturieren.

6. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SYNFLEX berechtigt, vertragliche Pflichten **nach vereinbarter Zeit** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Zeitüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. SYNFLEX ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. SYNFLEX erstattet die als Folge der Zeitüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit SYNFLEX nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.

7. Die **Preis- und Leistungsgefahr** geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne, dass es einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware bedarf, mit Lieferung gemäß Ziffer III.-4. auf den Kunden über, unabhängig davon jedoch bereits mit Lieferbereitschaft von SYNFLEX zu den ursprünglich vereinbarten Leistungszeiten, wenn diese auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben werden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art

hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungengetroffenen Regelungen.

8. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder zu besorgen, und nicht für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.

9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte und ohne, dass es einer vorherigen Anzeige bedarf, ist SYNFLEX zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange aus Sicht von SYNFLEX die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist SYNFLEX insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine SYNFLEX oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann SYNFLEX künftige, auch bereits bestätigte Leistungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. SYNFLEX ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den für die Ware **vereinbarten Kaufpreis** ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von SYNFLEX bezeichneten Bankinstitute **zu überweisen**. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann SYNFLEX den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Zusätzlich wird der Kunde für die Überlassung von Fässern und Spulen (VIII.-2) zusammen mit dem Kaufpreis den in der Rechnung ausgewiesenen Pfandbetrag an SYNFLEX überweisen. Die Preise gelten bei Cu-Drähten als Hohlpreise. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SYNFLEX sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. SYNFLEX verlangt oder akzeptiert keine Änderung der Bankverbindung, die per E-Mail, SMS oder WhatsApp mitgeteilt wird.

2. Der zu zahlende Betrag ist in jedem Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - wenn ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erhalt der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Fälligkeit tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig von der Übernahme der Ware durch den Kunden ein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von SYNFLEX gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYNFLEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

3. Mit dem **zu zahlenden Betrag** sind die SYNFLEX obliegenden Leistungen einschließlich der bei SYNFLEX üblichen Verpackung abgegolten. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

4. **Skonto**zusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von SYNFLEX auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von

SYNFLEX gegen den Kunden. Skonti sind ausschließlich auf den ggf. um Gutschriften reduzierten, dem Kunden zur Zahlung verbleibenden Betrag anzuwenden.

5. SYNFLEX kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.

6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von SYNFLEX werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.

7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass SYNFLEX aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.

8. Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Abrufe vorzunehmen und die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. von dem Vertrag zurücktritt. Die Verladung der Ware am Lieferort sowie deren Transport und Versicherung darüber hinaus obliegen dem Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Frachtführer zur Verladung und Verstauung oder zur Überprüfung der durch SYNFLEX oder Dritte vorgenommenen Verladung oder Verstauung der Ware verpflichtet ist.

9. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von SYNFLEX dem Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.

10. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu **beschränken**.

11. Der Kunde wird in Bezug auf die von SYNFLEX bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit SYNFLEX suchen.

12. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum **Schutz der Umwelt** und zur Achtung der **Menschenrechte**, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung und die Vorschriften über Mindestlöhne, Sicherheit und Grundrechte der Arbeitnehmer eingehalten werden.

13. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und - soweit dort nicht geregelt - der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden **Pflichten** zu erfüllen.

V. Mangelhafte Leistungen, Rechtsbehelfe

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung spürbar von der für Deutschland gewöhnlichen Verwendungseignung oder der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel.

2. Von dem Kunden gewünschte Zusicherungen oder Garantien müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf all-gemein anerkannte Normen oder die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFLEX nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist SYNFLEX insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die in Anbetracht des für die Ware vereinbarten Preises nicht erwartet werden können, die Ware die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland entspricht. SYNFLEX haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Gefahrübergang eintreten. Soweit der Kunde mit SYNFLEX nicht abgestimmte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird SYNFLEX von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.

3. Der Kunde ist gegenüber SYNFLEX verpflichtet, jede einzelne Leistung bei Abnahme unverzüglich und umfassend auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen jeder Art und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen oder untersuchen zu lassen**. Der Kunde ist gegenüber SYNFLEX zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor **Einbau bzw. Anbringung** ein weiteres Mal vorzunehmen und den Umfang und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen von SYNFLEX bezogener Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von SYNFLEX verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen.

5. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Obliegenheiten des Kunden zur unverzüglichen Anzeige, ist der Kunde verpflichtet, jeden Sachmangel sowie Rechtsmangel bei neuen Waren spätestens innerhalb von einem (1) Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben wurde, anzuzeigen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer V.-3. Satz 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an SYNFLEX zu richten und so präzise abzufassen, dass SYNFLEX ohne weitere Nachfrage bei

dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, hat die eigentliche Ursache für den Mangel anzugeben und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter, Berater sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von SYNFLEX sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von SYNFLEX Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zu Sachmängeln oder Rechtsmängeln oder ihren Konsequenzen abzugeben. Einlassungen von SYNFLEX zu Sachmängeln bzw. Rechtsmängeln dienen ebenso wie Untersuchungen und Analysen lediglich der sachlichen Aufklärung und Untersuchung der Fakten, bedeuten jedoch nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer V.-5. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungenvorgesehenen Rechtsbehelfe sowie nach Maßgabe von § 445a BGB Aufwendungsersatz geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von SYNFLEX bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe sowie Aufwendungsersatz nur geltend machen, soweit SYNFLEX den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat.

7. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für Verwendungseignungen oder Beschaffenheiten der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit SYNFLEX getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit er in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften nicht einstehen müsste.

8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von SYNFLEX **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.-4. maßgebliche Lieferanschrift. SYNFLEX trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen und vor Nacherfüllung SYNFLEX in etwa die Höhe der bei dem Kunden dafür anfallenden Aufwendungen mitzuteilen. Bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware ist der Kunde zudem verpflichtet, SYNFLEX vor Ausbau und Einbau bzw. Anbringung zu konsultieren.

9. Die **Einschaltung Dritter** zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von SYNFLEX. Vorbehaltlich einer weitergehenden schriftlichen Zusage von SYNFLEX erstattet SYNFLEX dem Kunden die für die Behebung der Mängel durch Dritte erforderlichen Aufwendungen maximal bis zu der in V.-8. bezeichneten Höhe.

10. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. SYNFLEX ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

11. Wenn der Kunde **unberechtigt Rechtsbehelfe** wegen Lieferung sachmangel- oder rechtsmangelhafter Ware geltend macht, obwohl er erkennt oder hätte erkennen können, dass ein Sachmangel oder ein Rechtsmangel nicht vorliegt oder die Ursachen für die reklamierten Abweichungen nicht SYNFLEX

zuzurechnen sind, ist der Kunde SYNFLEX zum Ersatz des durch die unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

12. Vorbehaltlich einer üblichen Verwendung der gelieferten Ware für ein Bauwerk und der Verursachung eines Bauwerkmangels **verjähren** jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware ein (1) Jahr und bei gebrauchter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Rückgriffsansprüche nach § 445b BGB sowie Ansprüche des Kunden wegen arglistiger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen führen nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-10. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die SYNFLEX obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, SYNFLEX mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von SYNFLEX gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an SYNFLEX gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an SYNFLEX zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **SYNFLEX berechtigt,** ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungenwiderspricht, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von SYNFLEX aus nicht von SYNFLEX zu vertretenden Gründen später als sieben (7) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn SYNFLEX unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn SYNFLEX die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind und Versuche zu einer einverständlichen Lösung gescheitert sind.

3. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist SYNFLEX berechtigt, von dem Vertrag nach vorheriger **Abmahnung** ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Kunde Abrufe nicht vereinbarungsgemäß vornimmt, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SYNFLEX oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder soweit die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von SYNFLEX nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung
   - nach dem Produkthaftungsgesetz,
   - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
   - wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache,

- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen,

ist **SYNFLEX** wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für jegliche Pflicht von SYNFLEX zum Ersatz von Aufwendungen, zur Zahlung vereinbarter Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen sowie bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen oder im Fall des Verzuges:

a) Der Kunde ist in erster Linie zur Inanspruchnahme anderer Ersatzverpflichteter verpflichtet und kann Schadensersatz von SYNFLEX nur insoweit geltend machen als **Ersatz von anderer Seite** nicht erlangbar ist.

b) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.

c) Danach ist der Kunde vorrangig zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** (Ziffer III.-6.) oder der in Ziffer V. und VI. geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz von SYNFLEX nur wegen verbleibender Defizite geltend machen. Der Kunde kann nicht alternativ zu anderen Rechtsbehelfen Schadensersatz verlangen. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, nachdem andere Rechtsbehelfe ergebnislos geblieben sind, er SYNFLEX schriftlich aufgefordert hat, die Leistungshandlung nun binnen angemessener Frist vorzunehmen, und nach Eintritt des berechtigenden Tatbestandes innerhalb angemessener Frist schriftlich gegenüber SYNFLEX geltend gemacht hat.

d) **SYNFLEX haftet nicht** für von dem Kunden mitverursachte Schäden oder für die Folgen kundenseitiger Eingriffe in Sicherheitsvorkehrungen der Ware. SYNFLEX haftet nicht, wenn der Vertrag infolge gesetzlicher oder hoheitlicher Maßnahmen oder aufgrund von Angriffen auf seine IT-Systeme, die trotz Schutzmaßnahmen erfolgen, nicht wie bei Vertragsabschluss vereinbart durchgeführt werden kann. Auch haftet SYNFLEX nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, Pandemien, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von SYNFLEX nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen **haftet SYNFLEX** ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit nur für schuldhaft verursachte Personenschäden oder soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von SYNFLEX vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.

e) Im Falle der Haftung ersetzt SYNFLEX im Rahmen der Grenzen nach Buchst. f) **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht anders abwendbarer Schaden entstanden ist, dieser Schaden durch die Verletzung einer SYNFLEX dem Kunden gegenüber obliegenden Pflicht verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für SYNFLEX bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar war. Zudem ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

f) Im Falle der Haftung von SYNFLEX ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und im Falle von Rechtsbehelfen wegen mangelhafter Leistungen auf das Doppelte des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen ist die Gesamthaftung von SYNFLEX aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt auf 200% des vereinbarten Preises begrenzt.

g) SYNFLEX ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen,** insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SYNFLEX persönlich wegen der Verletzung SYNFLEX obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

h) Soweit nicht bereits verjährt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden nach **Ablauf von sechs (6) Monaten** nach Ablehnung des Schadensersatzanspruches durch SYNFLEX ausgeschlossen.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der **Kunde** gegenüber SYNFLEX zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde eine Pauschale von EUR 50,00 sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in 32825 Blomberg/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei mehr als zwei (2) Wochen **verspäteter Übernahme oder verspäteten Abrufs der Ware** durch den Kunden ist SYNFLEX berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 5% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Bei mehr als sechs (6) Wochen verspäteter oder völlig ausbleibender Übernahme oder ausbleibenden Abrufs der Ware durch den Kunden oder bei wegen einer Vertragsverletzung des Kunden unterbleibender Lieferung der Ware ist SYNFLEX berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 20% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

c) Unbeschadet der Regelungen in lit. a) und b) ist der Kunde im Falle der Verletzung einer von ihm geschuldeten Pflicht zum **Schadensersatz** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet zuzüglich der anfallenden und üblichen Kosten der schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

d) Wenn der Kunde unberechtigt von dem Vertrag **zurücktritt** und SYNFLEX sich mit dem Rücktritt einverstanden erklärt, ist SYNFLEX berechtigt, ohne Nachweis pauschal Schadensersatz in Höhe von 20% des Wertes der zu liefernden Ware zu verlangen.

e) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche stellt der Kunde SYNFLEX uneingeschränkt **von allen Ansprüchen frei**, die Vertragspartner des Kunden unter Berufung auf den Vertrag zwischen dem Kunden und SYNFLEX gegen SYNFLEX geltend machen.

3. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von SYNFLEX** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von SYNFLEX gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von SYNFLEX zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von SYNFLEX die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von SYNFLEX zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab; SYNFLEX nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde SYNFLEX umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an SYNFLEX abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und SYNFLEX unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an SYNFLEX abgetreten; SYNFLEX nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an SYNFLEX zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an SYNFLEX ab. SYNFLEX nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an SYNFLEX abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für SYNFLEX **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von SYNFLEX eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an SYNFLEX weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von SYNFLEX vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an SYNFLEX ab. SYNFLEX nimmt die Abtretung an.

6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für SYNFLEX als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für SYNFLEX hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von SYNFLEX gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von SYNFLEX kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf SYNFLEX und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für SYNFLEX.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. SYNFLEX ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird SYNFLEX auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von SYNFLEX bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von SYNFLEX im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird SYNFLEX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der

Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen SYNFLEX oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann SYNFLEX **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. SYNFLEX ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist SYNFLEX berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger SYNFLEX zustehender Rechte verpflichtet, an SYNFLEX die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Warenwertes zu zahlen.

IX. Sonstige Regelungen

1. An von SYNFLEX in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Computersoftware behält sich SYNFLEX alle **Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte** sowie Rechte an Know-how vor. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sie und alle Informationen, die von oder im Namen von SYNFLEX im Rahmen eines Vertrages geliefert werden und nicht allgemein bekannt sind, sowie auch dem Kunden zur Kenntnis kommenden Versand- und Lieferungsdaten geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte oder Personen weiterzugeben, mit Ausnahme von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrages benötigen, und keinen anderen Nutzen daraus zu ziehen als für den Zweck des Vertrages. Die in dieser Klausel übernommenen Verpflichtungen sind während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung einzuhalten. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie das Know-how von SYNFLEX enthalten wirtschaftlich sensible Informationen.

2. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

3. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SYNFLEX mit dem Kunden ist 32825 Blomberg/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn SYNFLEX die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei..." oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

4. Der Kunde gewährleistet die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (**Datenschutz**-Grundverordnung) und anderer anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h.

insbesondere die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung sowie der Übermittlung in Drittländer. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten von einer an die andere Partei beginnt der Verantwortungsbereich der empfangenden Partei ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten.

5. Im Dateiformat pdf oder TXT abgefasste **Datenanhänge zu E-Mails** gelten mit Zugang der E-Mail als zugegangen. Die Übermittlung **elektronischer Dokumente** (EDI) bedarf besonderer Abstimmung.

6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährung**shemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von SYNFLEX.

7. Mit der Ware mitgelieferte **Fässer und Spulen**, für die in der Rechnung ein Pfandgeld angesetzt ist (IV.-1.), bleiben Eigentum von SYNFLEX und werden dem Kunden nur zeitweise überlassen. Die Fässer und Spulen sind nach Entleerung an SYNFLEX zu übergeben. Wenn die Fässer und Spulen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung und in einwandfrei-em Zustand an SYNFLEX übergeben werden, schreibt SYNFLEX dem Kunden 90% des Pfandbetrages und bei Übergabe von Kleinmengen 87% des Pfandbetrages gut.

X. Kupferkonto

1. Vereinbart der Kunde mit SYNFLEX ein sog. Kupferkonto, schreibt SYNFLEX die **Kupfermengen** auf dem Konto gut, die SYNFLEX von dem Kunden in Form von Altkupfer oder Kupfer, das der Kunde über andere Quellen bezogen hat, beigestellt erhalten hat. Die Maßeinheit auf dem Kupferkonto ist kg.

2 Beizustellendes Kupfer muss Elektrolyt-Kupferkathoden, europäischer Ursprung, LME-registrierte Marken, Kupfer Grade A entsprechen. Es muss frei fungibel ohne Bindung an Gießwalzdraht 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit Bestellung des Kupferlackdrahtes für SYNFLEX verfügbar sein. Die Lieferung und der Ort der Beistellung ist mit SYNFLEX abzustimmen. Das Kupferkonto wird bei SYNFLEX kontinuierlich auf die Einhaltung der oben angegebenen Bedingungen überprüft. Der so ermittelte Kupferbestand wird dem Kontoinhaber regelmäßig mitgeteilt. Die Beistellmenge beträgt mind. 1.000 kg.

3. Bei der **Lieferung von Kupferdraht** an den Kunden wird der Kupferanteil von dem Kupferkonto abgebucht.

4. Bei der Annahme des vom Kunden zur weiteren **Ver- und Umarbeitung** gelieferten Kupfers erfolgt die Gutschrift des Metallgehalts ausschließlich auf der Basis des bei Eingang an den Lagern von SYNFLEX ermittelten Gewichts. SYNFLEX und der Kunde sind einig, dass das Eigentum des so angelieferten Kupfers im Zeitpunkt der Annahme durch SYNFLEX oder unsere Hilfspersonen auf SYNFLEX übergeht. Unberührt davon bleiben schuldrechtliche Ansprüche des Kunden gegen SYNFLEX. Nach Wahl von SYNFLEX ist eine eventuelle Vergütung in Metall (Kupfer) oder in Geld zu gewähren.

5. Bei negativem Kupferkonto ist die Berücksichtigung von Skonto (IV.-4.) in das freie Ermessen von SYNFLEX gestellt.

XI. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit den Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche unter Abwahl der §§ 305 bis 310 BGB. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungenvorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten werden nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin, die Sprache deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen stattdessen die örtlich ausschließliche Zuständigkeit der für 32825 Blomberg zuständigen Gerichte vereinbart. SYNFLEX ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 32825 Blomberg zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

3. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungenganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XII. “No Russia und No-Belarus Clause”

1. Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich Wiederverkäufer, vereitelt wird. möglicher

3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der dieser Vereinbarung dar, und SynFlex ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (1) Kündigung dieser Vereinbarung; und (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

5. Der Kunde informiert SynFlex unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1. vereiteln könnten. Der Kunde stellt SynFlex Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1., 2. und 3. innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.